S 2 AS 1788/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AS 1788/22
Datum	24.01.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 386/23
Datum	15.06.2023

3. Instanz

Datum	06.02.2024

Die Berufung der KlÃ¤ger gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Duisburg vom 24.01.2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten im Wesentlichen Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende â (SGB II) fÃ¼r die Zeit ab Oktober 2017.

Â

Der 0000 geborene KlÃ¤ger zu 1 und die 0000 geborene KlÃ¤gerin zu 2 sind verheiratet. Sie sind die Eltern der 0000 und 0000 geborenen KlÃ¤gerinnen zu 3 und zu 4. Zuletzt bewilligte der Beklagte fÃ¼r die gesamte Bedarfsgemeinschaft Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bis einschlieÃlich September 2017 (Bewilligungsbescheid vom 20.09.2016 in der Fassung des Ãnderungsbescheides 31.07.2017). In der Zeit vom 01.10.2017 bis zum 31.10.2018 bezog lediglich der KlÃ¤ger zu 1 Leistungen von dem Beklagten (Bescheide vom 27.09.2017, 19.03.2018 und 17.09.2018). Die in dieser Zeit gestellten WeiterbewilligungsantrÃ¤ge der KlÃ¤gerinnen zu 2, 3 und 4 lehnte der Beklagte jeweils mit der BegrÃ¼ndung ab, dass sie ihren Lebensmittelpunkt nach Marokko verlegt hÃ¤tten. Die KlÃ¤ger wurden zum 01.10.2018 von Amts wegen von ihrer bisherigen Anschrift in D. abgemeldet, weil sie sich nicht mehr dort aufhielten. Am 15.10.2018 hÃ¤tte ihre Wohnung aufgrund von MietrÃ¼ckstÃ¤nden gerÃ¤umt werden sollen. Einen neuen Weiterbewilligungsantrag stellten sie nicht mehr.

Â

Am 01.08.2022 haben die KlÃ¤ger Klage â gegen die in der Bundesrepublik Deutschland (CDUCSUSPD), dem Land NRW (CDUFDP) und der Stadtverwaltung D. installierten Eurochristen (CDU)â vor dem Sozialgericht (SG) Duisburg erhoben. Als Wohnanschrift gaben die KlÃ¤ger die F.-straÃe in D. an. Postalisch seien sie Ã¼ber O. N., A.-straÃe, S. zu erreichen. Das Klagebegehren umfasst den Zeitraum Oktober 2017 bis August 2022. In der Zeit zwischen dem 01.10.2017 und dem 01.08.2022 habe der Beklagte existenzsichernde Leistungen nicht ausgezahlt, um ihre Lebensgrundlage im Bundesgebiet zu vernichten und sie dadurch zu vertreiben.

Â

Die KlÃ¤ger haben schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã beantragt,

die Leistungen fÃ¼r die Sicherung des Lebensunterhaltes fÃ¼r Oktober 2017 bis August 2022 einschlieÃlich der Kosten der Unterkunft und Heizung in der gesetzlich vorgeschriebenen HÃ¶he zu bewilligen und auszuzahlen, die Schulkosten fÃ¼r die Schuljahre 2017/2018 bis 2022/2023 zu bewilligen und auszuzahlen sowie die persÃ¶nlichen Vorsprachen der KlÃ¤gerin zu 2 zwecks Antragstellung und Rechtsmitteleinlegung zu protokollieren und die darÃ¼ber gefertigten Niederschriften in die Leistungsakte einzufÃ¼hren.

Â

Der Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Â

Diese sei bereits aus mehreren GrÃ¼nden unzulÃ¤ssig (Ã¶rtliche UnzustÃ¤ndigkeit des SG [Â§Â 57 SGG], unstatthafte Klage mangels Leistungsantrages und Vorverfahrens [Â§ 54 SGG], doppelte RechtshÃ¤ngigkeit bzgl. der jeweils vorherigen Monate) und daraus resultierend auch unbegrÃ¼ndet (Ã¶rtliche UnzustÃ¤ndigkeit der Beklagten mangels gewÃ¶hnlichen Aufenthaltes im Bundesgebiet, kein Leistungsantrag nach Â§ 37 SGB II, kein Nachweis der HilfebedÃ¼rftigkeit).

Â

Mit VerfÃ¼gung vom 22.09.2022 hat das SG die KlÃ¤ger darauf hingewiesen, dass sie keine ordnungsgemÃ¤Ãe ladungsfÃ¤hige Anschrift mitgeteilt hÃ¤tten. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen habe die KlÃ¤ger in den Verfahren L 19 AS 980/19, L 19 AS 877/19, LÂ 19 AS 875/19 und L 19 AS 911/19 darÃ¼ber informiert, dass eine c/o-Anschrift nicht genÃ¼ge. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten dafÃ¼r Sorge zu tragen, dass sie durch Angabe des tatsÃ¤chlichen Wohnortes und Lebensmittelpunktes fÃ¼r das Gericht erreichbar seien. Ihnen werde daher die MÃ¶glichkeit eingerÃ¤umt, bis zum 10.10.2022 ladungsfÃ¤hige Anschriften unter Vorlage aktueller Meldebescheinigungen zu benennen.

Â

Mit Gerichtsbescheid vom 24.01.2023 hat das SG Duisburg die Klage abgewiesen. Sie sei mangels Mitteilung einer ordnungsgemÃ¤Ãen ladungsfÃ¤higen Anschrift unzulÃ¤ssig. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten lediglich angegeben, postalisch Ã¼ber die Anschrift â□□O. N., A.-straÃe, S.â□□ erreichbar zu sein. Die Angabe einer c/o-Anschrift genÃ¼ge nicht den Anforderungen an die ordnungsgemÃ¤Ãe Anbringung eines Rechtsschutzbegehrens. Die KlÃ¤ger seien offensichtlich unter der genannten c/o-Anschrift nicht gemeldet und wohnhaft. Die Notwendigkeit, eine ordnungsgemÃ¤Ãe ladungsfÃ¤hige Anschrift mitzuteilen, sei den KlÃ¤gern durch eine Vielzahl an gerichtlichen VerfÃ¼gungen und Entscheidungen bekannt. Sie hÃ¤tten trotz ausdrÃ¼cklicher gerichtlicher Aufforderung auch im vorliegenden Verfahren innerhalb der gesetzten Frist keine ordnungsgemÃ¤Ãe ladungsfÃ¤hige Anschrift mitgeteilt. GrÃ¼nde, nach denen ausnahmsweise auf die Mitteilung hÃ¤tte verzichtet werden kÃ¶nnen, hÃ¤tten sie auch nicht mitgeteilt. DarÃ¼ber hinaus fehle es an der DurchfÃ¼hrung des notwendigen Vorverfahrens. FÃ¼r die Zeit bis August 2022 ergebe sich die UnzulÃ¤ssigkeit der Klage auch aus dem Verbot der doppelten RechtshÃ¤ngigkeit. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten dieselben StreitgegenstÃ¤nde bereits in der Vergangenheit zum Gegenstand anderer sozialgerichtlicher Verfahren gemacht. Im Ãbrigen stehe der Klage auch die materielle Rechtskraft der in den zuvor gefÃ¼hrten Verfahren ergangenen Entscheidungen entgegen, soweit Ã¼ber die geltend gemachten Leistungen fÃ¼r die genannten ZeitrÃ¤ume bereits rechtskrÃ¤ftig entschieden worden sei. Letztlich sei fÃ¼r das Klagebegehren auch kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis gegeben. Es sei nicht ersichtlich, dass die KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich an der gerichtlichen Durchsetzung

eigener AnsprÃ¼che interessiert seien.

Â

Der Gerichtsbescheid ist den KlÃ¤gern am 28.01.2023 an die von ihnen angegebene Anschrift A.-straÃe in S. zugestellt worden.

Â

Am 17.02.2023 haben sie Berufung eingelegt und weiterhin angegeben, Ã¼ber O. N., A.-straÃe, S. postalisch erreichbar zu sein. Sie verfolgen ihr Begehren weiter. ErgÃ¤nzend fÃ¼hren sie aus, ihre ladungsfÃ¤hige Anschrift sei die F.-straÃe in D., â vertreten durch das Familienoberhaupt W. L., postalisch zu erreichen Ã¼ber O. N., A.-straÃe, S.â.

Â

Die KlÃ¤ger beantragen schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Duisburg vom 24.01.2023 zu Ã¤ndern und den Beklagten zu verurteilen, ihnen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes fÃ¼r Oktober 2017 bis August 2022 einschlieÃlich der Kosten der Unterkunft und Heizung in der gesetzlich vorgeschriebenen HÃ¶he zu bewilligen und auszuzahlen, die Schulkosten fÃ¼r die Schuljahre 2017/2018 bis 2022/2023 zu bewilligen und auszuzahlen sowie die persÃ¶nlichen Vorsprachen der KlÃ¤gerin zu 2 zwecks Antragstellung und Rechtsmitteleinlegung zu protokollieren und die darÃ¼ber gefertigten Niederschriften in die Leistungsakte einzufÃ¼hren.

Â

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er verweist auf die den Gerichtsbescheid tragenden GrÃ¼nde.

Â

Der Senat hat mit VerfÃ¼gung vom 15.03.2023 die KlÃ¤ger darauf hingewiesen, dass ein zulÃ¤ssiges Rechtsschutzbegehren die Nennung der Wohnanschrift des Rechtssuchenden, unter der er tatsÃ¤chlich zu erreichen ist, erfordert. Ihnen wurde eine Frist bis zum 14.04.2023 zur Angabe ihres tatsÃ¤chlichen Wohnortes und Lebensmittelpunktes gesetzt.

Â

Eine u.a. im Verfahren L 6 AS 454/22 am 20.02.2023 durchgefÃ¼hrte Abfrage im Meldeportal BehÃ¶rden hat ergeben, dass die KlÃ¤ger von der von ihnen angegebenen Anschrift in D. von Amts wegen abgemeldet worden sind.

Â

Die KlÃ¤ger sind ausweislich der Postzustellungsurkunden vom 24.05.2023 zu dem Verhandlungstermin am 15.06.2023 geladen worden. In diesem Termin sind sie nicht erschienen und auch nicht vertreten gewesen. Mit SchriftsÃ¤tzen vom 10.06.2023 und 13.06.2023 haben sie der DurchfÃ¼hrung der mÃ¼ndlichen Verhandlung widersprochen. Sie sei darauf gerichtet, die Wahrheitsfindung unter gezielter Falschbeurkundung des Sachverhaltes und beugender Auslegung und Anwendung von Recht und Gesetz zum Nachteil der rechtsmittelfÃ¼hrenden Familie zu verhindern. Die Ablehnungsgesuche gegen den Vorsitzenden und seine MittÃ¤ter blieben aufrechterhalten.

Â

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Streitakten sowie der beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge des Beklagten Bezug genommen, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

A) Der Senat kann in der Sache entscheiden, obwohl die KlÃ¤ger in dem Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 15.06.2023 weder erschienen noch vertreten gewesen sind. Denn sie sind auf diese MÃ¶glichkeit in der Ladung vorab hingewiesen worden (vgl. Â§ 126 SGG).

Â

B) Der Senat kann zudem ungeachtet der in den SchriftsÃ¤tzen vom 17.02.2023, 10.06.2023 und 13.06.2023 angebrachten Befangenheitsgesuche in seiner geschÃ¤ftsplanmÃ¤Ãigen Besetzung Ã¼ber die Berufung entscheiden, weil sie unzulÃ¤ssig sind.

Â

Die Voraussetzungen fÃ¼r die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit nach Â§ 42 Abs. 2 Zivilprozessordnung i. V. m. Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 SGG liegen nicht vor.

Â

Die von ihnen abgegebene BegrÃ¼ndung, dass es sich bei der mÃ¼ndlichen Verhandlung um eine Scheinverhandlung handele und diese als neue Grundlage fÃ¼r die Vereitelung ihrer Rechtsmittel geplant sei, der Beschluss Ã¼ber die Ablehnung von Prozesskostenhilfe zur Vermeidung einer rechtzeitigen Reaktion erst am 06.06.2023 erlassen worden sei, die TÃ¤tigkeit des Senats mit der des Oberlandesgerichts Hamm und der Generalstaatsanwaltschaft Hamm abgestimmt sei, ausweislich der Ladung und der ProzesskostenhilfebeschlÃ¼sse bereits in der Sache zu ihrem Nachteil entschieden worden sei und die Anforderung der tatsÃ¤chlichen Wohnanschrift eingefÃ¼hrt worden sei, um die Wahrheitsfindung zu vereiteln, sind vÃ¶llig ungeeignet, eine Befangenheit zu begrÃ¼nden (vgl. hierzu Keller in Meyer-Ladewig u.Â a., SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 60 Rn. 10b).

Â

C) Die Berufung hat keinen Erfolg.

Â

I. Die Berufung ist zulÃ¤ssig gemÃ¤Ã Â§ 144 SGG. Sie bedurfte nicht der Zulassung, weil die KlÃ¤ger Leistungen fÃ¼r mehr als 750 â¬ begehren (Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr.Â 1 SGG).

Â

Insbesondere folgt aus der unterbliebenen Angabe der Wohnanschrift auch im Berufungsverfahren nicht zugleich die UnzulÃ¤ssigkeit der Berufung. Mit Blick auf den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Art.Â 19 Abs.Â 4 SatzÂ 1 Grundgesetz) ist eine Berufung nicht wegen fehlender Angabe einer ladungsfÃ¤higen Anschrift als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ckzuweisen, wenn â wie hier â bereits die Klage deswegen als unzulÃ¤ssig abgewiesen worden ist und gerade um diese Frage gestritten wird (so Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 31.05.2017, B 5 R 29/16 BH, juris Rn.Â 16 unter Verweis auf Bundesgerichtshof, Beschluss vom 09.12.1987, IVb ZR 4/87; FÃ¶llmer in jurisPK-SGG, Stand: 02.02.2023, Â§Â 92 FuÃnote 10 mit Verweis auf LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 31.08.2010, L 13 R 3865/09, juris Rn. 16 und Eschner in Jansen, SGG, 4. Aufl. 2011, Â§ 92 Rn. 2; dahin tendierend auch Riese in Schoch/Schneider, VwGO, Stand: 44. EL, Â§ 82 Rn. 16.

Â

II. Die Berufung ist aber unbegrÃ¼ndet.

Â

1. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Gerichtsbescheid des SG vom 24.01.2023. Etwaige Bescheide des Beklagten sind nicht angefochten.

Â

2. Das SG hat die Klage im Ergebnis zu Recht als unzulÃ¤ssig abgewiesen.

Â

Dem SG ist beizupflichten, soweit es die Klage wegen der fehlenden Angabe einer ladungsfÃ¤higen Anschrift der KlÃ¤ger fÃ¼r unzulÃ¤ssig erachtet hat.

Â

Nach Â§ 92 Abs. 1 Satz 1 SGG muss die Klage den KlÃ¤ger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zu den zwingenden Bestandteilen eines wirksamen Klagebegehrens gehÃ¶rt aber auch die Benennung einer ladungsfÃ¤higen Anschrift, wobei die Angabe jener Anschrift erforderlich ist, unter der der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich zu erreichen ist (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14.02.2019, L 19 AS 1398/18, juris Rn. 32 ff. m. w. N.; LSG Bayern, Urteil vom 02.08.2017, L 9 AL 212/14, juris Rn. 43 ff.). Es handelt sich um eine wesentliche ungeschriebene Sachurteilsvoraussetzung (BSG, Beschluss vom 18.11.2013, B 1 KR 1/02 S, juris Rn. 4). Der Schutz des Rechtsuchenden erfordert die Offenlegung der Anschrift zu seiner einwandfreien Identifizierung (BSG, Beschluss vom 18.11.2013, B 1 KR 1/02 S, juris Rn. 6). Der Angabe der Wohnanschrift bedarf es aber auch, um die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des Gerichts (Â§ 57 SGG) feststellen zu kÃ¶nnen und rechtswirksame Zustellungen gerichtlicher Anordnungen und Entscheidungen bewirken zu kÃ¶nnen (BSG, Beschluss vom 18.11.2013, B 1 KR 1/02 S, juris Rn. 5). Der KlÃ¤ger hat dafÃ¼r Sorge zu tragen, dass er durch die Angabe seines tatsÃ¤chlichen Wohnortes und Lebensmittelpunktes fÃ¼r das Gericht erreichbar bleibt (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 06.11.2009, 2 BvL 4/07 zur Parallelvorschrift des Â§ 65 Finanzgerichtsordnung).

Â

Die von den KlÃ¤gern angegebene c/o-Anschrift genÃ¼gt nicht den Anforderungen an die ordnungsgemÃ¤Ãe Anbringung eines Klagebegehrens. Denn sie sind offensichtlich nicht unter der genannten Anschrift gemeldet und wohnhaft. Auch sind die KlÃ¤ger â entgegen ihrer wiederholten Angabe â unter der Anschrift F.-straÃe in D. nicht wohnhaft und dort auch nicht gemeldet. So konnte ein im Verfahren L 6 AS 454/22 an die KlÃ¤gerin zu 2 gerichtetes Schreiben des Gerichts vom 09.06.2022 nicht an diese Anschrift Ã¼bermittelt werden. Zudem wurde nach einer am 20.02.2023 nochmals durchgefÃ¼hrten Abfrage im Meldeportal BehÃ¶rden auch die von den KlÃ¤gern angegebene Wohnanschrift nicht als Meldeanschrift bestÃ¤tigt. Vielmehr wurden sie von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet.

Â

Die Pflicht zur Angabe der Anschrift entfÃ¤llt (nur), wenn ihre ErfÃ¼llung ausnahmsweise unmÃ¶glich oder unzumutbar ist. Ein solcher Ausnahmefall ist etwa

gegeben, wenn der Angabe der Anschrift unÃ¼berwindliche oder nur schwer zu beseitigende Schwierigkeiten oder schutzwÃ¼rdige Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen (vgl. BSG, Beschluss vom 18.11.2003, B 1 KR 1/02 S, juris Rn. 8). Ebenso ist das Fehlen einer ladungsfÃ¤higen Anschrift beispielsweise in den FÃ¤llen unschÃ¤dlich, in denen der KlÃ¤ger glaubhaft Ã¼ber eine solche Anschrift nicht verfÃ¼gt, was bei Obdachlosigkeit der Fall ist (vgl. FÃ¶llmer in jurisPK-SGG, Stand: 02.02.2023, Â§ 92 Rn. 19 m. w. N.).

Â

In diesen AusnahmefÃ¤llen mÃ¼ssen dem Gericht aber die insoweit maÃgebenden GrÃ¼nde unterbreitet werden, damit es prÃ¼fen kann, ob ausnahmsweise auf die Mitteilung der Anschrift des KlÃ¤gers verzichtet werden kann. Solche GrÃ¼nde haben die KlÃ¤ger nicht vorgetragen. Auch auf die Aufforderung vom 15.03.2023, ihren tatsÃ¤chlichen Wohnort und Lebensmittelpunkt anzugeben, haben die KlÃ¤ger keine weitergehenden Angaben gemacht.

Â

Auch ist eine nach Â§ 92 Abs. 2 Satz 1 SGG erforderliche Anforderung durch die Vorsitzende erfolgt.

Â

D) Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

E) GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Â

Â

Erstellt am: 27.03.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024